



Brüssel, den 21. Oktober 2024  
(OR. en)

14482/24  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0093(COD)

---

CODEC 1934  
COPEN 447  
JAI 1496

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärung

---

#### Erklärung Tschechiens

Die Tschechische Republik betrachtet den Vorschlag für eine Verordnung über die Übertragung von Strafverfahren als Gelegenheit, das Verfahren zur Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, zu verbessern und zu harmonisieren. Deshalb hat sie von Anfang an sehr aktiv an den Verhandlungen teilgenommen.

Die Tschechische Republik begrüßt es sehr, dass die Vorsitze viele ihrer Bemerkungen und viele ihrer Vorschläge berücksichtigt haben, die sie während des Verhandlungsprozesses unterbreitet haben.

Besonders positive Punkte sind für die Tschechische Republik, dass die Verordnung

- einen einheitlichen Rahmen für die Übertragung von Strafverfahren schafft,
- die Übertragung von Strafverfahren auch gegen einen unbekannten Täter ermöglicht,
- das System der Ersuchen aufrechterhält,
- die Möglichkeit schafft, die Übertragung von Strafverfahren in bestimmten Fällen abzulehnen,
- ausschließlich auf die Übertragung von Strafverfahren beschränkt ist und
- eine einheitliche Form für das Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren festlegt sowie Fristen für die einzelnen Bestandteile des Übertragungsverfahrens setzt.

Die Tschechische Republik hat sich bereits zu Beginn der Verhandlungen über den Verordnungsentwurf gegen die Einführung eines Rechtsbehelfs ausgesprochen, den Verdächtige/Beschuldigte/Opfer gegen die Entscheidung zur Übertragung von Strafverfahren einlegen können. Leider wurden die Argumente, die wir immer wieder vorgebracht haben, während der Verhandlungen nicht berücksichtigt, sodass diese Verpflichtung in der Verordnung bestehen bleibt. Wir empfinden dies als grundsätzlich negativ.

- Falls die durch das Unionsrecht garantierten Rechte und Freiheiten von Verdächtigen/Beschuldigten durch die Übertragung von Strafverfahren verletzt werden, müssen diese Rechte der Verdächtigen/Beschuldigten, die durch die Übertragung von Strafverfahren beeinträchtigt werden könnten, eindeutig bestimmt werden. Es gibt jedoch in keinem Mitgliedstaat das Recht, strafrechtlich verfolgt oder nicht verfolgt zu werden. Ein Schlüsselement bei der Übertragung von Verfahren und das Hauptanliegen dabei ist der Grundsatz einer geordneten Rechtspflege und deren wirksame Durchsetzung. Von den Verdächtigen/Beschuldigten kann kaum erwartet werden, dass sie diesen Grundsatz teilen; sie haben häufig ein ganz anderes Interesse.
- Ebenso liegt bei einer Übertragung von Strafverfahren keine Verletzung der Rechte der Opfer vor. In den Mitgliedstaaten der EU, in denen die Opferschutzrichtlinie gilt, werden die Standards für den Schutz der Opferrechte in Strafverfahren eingehalten. In einigen Mitgliedstaaten mag die Wahrnehmung der Opferrechte „nicht bequem und einfach sein“, dies sollte jedoch kein Grund sein, die Übertragung von Strafverfahren zu behindern oder zu erschweren.
- Das Recht auf einen Rechtsbehelf (*dasselbe gilt für die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation und zum Einholen einer Stellungnahme zur Übertragung von Strafverfahren, wenn auch im derzeitigen Wortlaut teilweise begrenzt*) ist in keiner der normativen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen. Diese Verordnung regelt zwar nicht die Übertragung von Strafverfahren – da die EUStA keine eigene gerichtliche Zuständigkeit hat, übt sie die Strafgerichtsbarkeit der durch die Verordnung (EU) 2017/1939 gebundenen EU-Mitgliedstaaten aus –, enthält jedoch Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren von der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats auf einen anderen. Wir schaffen damit ein Umfeld, in dem Verdächtige/Beschuldigte in bestimmten Strafverfahren gegenüber anderen bevorzugt werden.

- Es ist paradox, dass die Verordnung zwar nunmehr das Recht auf Einlegen eines Rechtsbehelfs einräumt, dieses Recht allerdings auf diejenigen Personen beschränkt, denen unter bestimmten Bedingungen die Entscheidung über die Übernahme eines Strafverfahrens nicht mitgeteilt wird; dabei ist die Bewertung dieser Bedingungen nicht überprüfbar und hängt vom Ermessen der Justizbehörde des ersuchten Staates ab. Wir halten diese De-facto-Beschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbehelf, die aus verfassungsrechtlicher Sicht Probleme mit sich bringen könnte, für keine pragmatische Lösung.

Die Übertragung von Strafverfahren zwischen Mitgliedstaaten ist der letzte Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht einheitlich geregelt ist. Um der ursprünglichen Absicht gerecht zu werden, also eine moderne, wirksame, einfache, klare und leicht anwendbare Verordnung für Juristen zu schaffen, wäre es angebracht, den Beratungen im Rahmen der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ noch mehr Zeit zu widmen.

Die Tschechische Republik erkennt dennoch die Anstrengungen an, die die Vorsitze im Laufe der Verhandlungen über den Verordnungsentwurf unternommen haben, um zu dem Kompromisswortlaut des nun vorgelegten Dokuments zu gelangen, und würdigt sie.

---